

Satzung zur IT-Organisation der Humboldt-Universität zu Berlin

- Entwurf 02.05.2019 -

Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel und Zielsetzungen	2
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze des IT- und Medien-Betriebes sowie der IT- und Medien-Benutzung.....	2
§ 3 Infrastruktur, Verfahren und Systeme	3
§ 4 IT-Organisationsstruktur	3
§ 5 Lenkungsgruppe Informationsprozesse	3
§ 6 Informations-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informations-Sicherheitsbeauftragter der HU.....	4
§ 7 Leiterin bzw. Leiter einer Einrichtung der HU	4
§ 8 IT-Beauftragte der Einrichtungen.....	4
§ 9 IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen	5
§ 10 IT-Verfahrensverantwortliche	5
§ 11 IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren.	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 02.02.2018 (GVBl. S. 160), am XXXXXXXXXX die nachstehende Satzung zur IT-Organisation der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

Präambel und Zielsetzungen

Der Universitätsbetrieb erfordert in hohem Maß die abgestimmte Integration von Verfahren und Abläufen, die sich auf die Möglichkeiten der Informationstechnologie (IT) stützen. Funktionierende und sichere IT-Prozesse sind eine zentrale Grundlage für die Leistungsfähigkeit der HU in Forschung, Studium, Lehre und Verwaltung.

Diese Satzung dient dem Zweck, die Planung und den Betrieb einschließlich der Verantwortung für erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von IT an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) grundsätzlich zu regeln. Insbesondere definiert diese Satzung die technischen und organisatorischen Verantwortungsbereiche zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden, stabilen und sicheren IT- und Medien-Betriebes.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung zur IT-Organisation regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten, die Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen sowie die Zusammenarbeit bezüglich der IT-Infrastruktur in und zwischen den wissenschaftlichen und administrativen Einrichtungen bzw. Personen der HU. Sie regelt den Umgang mit IT-Verfahren und Informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) und soll den effizienten IT-Einsatz sowie die Sicherheit der IT-Infrastruktur, der IT-Prozesse und der zu verarbeitenden Daten bestmöglich fördern.
- (2) Die Satzung zur IT-Organisation ist verbindlich für alle Mitglieder der HU mit Ausnahme der Charité sowie für alle weiteren Personen, die IT- oder Medien-Dienstleistungen der HU in Anspruch nehmen.

§ 2 Grundsätze des IT- und Medien-Betriebes sowie der IT- und Medien-Benutzung

- (1) Der Computer- und Medienservice (CMS) ist der zentrale IT- und Medien-Dienstleister der HU. Er ist zuständig für den Betrieb der entsprechenden zentralen und/oder einrichtungsübergreifenden IT- und Medien-Infrastruktur.
- (2) Darüber hinaus sind die Einrichtungen der HU grundsätzlich für den Betrieb und die Benutzung ihrer eigenen IT- und Medien-Infrastruktur zuständig.
- (3) Aus den Anforderungen, die sich aus einem stabilen und sicheren IT- und Medien-Betrieb ergeben, sowie den einzuhaltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, leiten sich die Sicherheitsziele hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der eingesetzten informationsverarbeitenden IT-gestützten Systeme, Prozesse und Daten ab.
- (4) Die Benutzung der IT- und Medien-Infrastruktur erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der Wahrung der Rechte Dritter.
- (5) Die Benutzung der IT- und Medien-Infrastruktur verpflichtet die IT-Systemverantwortlichen und die IT-Systemadministratorinnen und IT-Systemadministratoren sowie die Benutzerinnen und Benutzer zu korrektem Verhalten bei deren Benutzung und zu einem ökonomischen und sparsamen Gebrauch der eingesetzten Ressourcen.
- (6) Die Benutzung von IT- und Medien-Ressourcen der HU erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung des CMS. Die Benutzung ist i.d.R. an eine persönliche Anmeldung gebunden bzw. kann auf diese eingeschränkt sein. Weitere Nutzungsbedingungen können in Benutzungsrichtlinien der Einrichtungen, die der Zustimmung der Lenkungsgruppe Informationsprozesse bedürfen, geregelt werden.

§ 3 Infrastruktur, Verfahren und Systeme

- (1) Die **IT- und Medien-Infrastruktur** der HU besteht im Sinne dieser Satzung aus technischen und organisatorischen IT-Ressourcen.
 - Zu den technischen IT-Ressourcen gehören Rechnernetze, Computerhardware, Medientechnik, Computersoftware und sonstige IT-Systeme, die an der HU zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verwendet werden. Bestandteil der technischen IT-Ressourcen sind außerdem die zum Betrieb benötigten technischen Räume und Anlagen zur Klimatisierung, Stromversorgung, Überwachung und Signalisierung.
 - Zu den organisatorischen IT-Ressourcen gehören die Verteilung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Regelungen, die einen funktionierenden, stabilen und sicheren IT- und Medien-Betrieb gewährleisten.
- (2) Arbeitsprozesse, die eine arbeitsorganisatorisch abgeschlossene Einheit bilden und ein gemeinsames Ziel haben, bilden ein Verfahren. Ein durch IT unterstütztes Verfahren wird als **IT-Verfahren** bezeichnet. In den IT-Verfahren wird festgelegt, welche Daten wie und zu welchen Zwecken verarbeitet werden.
- (3) Ein **IT-System** ist der Teil der IT- und Medien-Infrastruktur, welcher ein IT-Verfahren informationstechnisch realisiert.

§ 4 IT-Organisationsstruktur

- (1) Die **IT-Organisationsstruktur** der HU wird über Rollen definiert. Zu diesen gehören
 - Lenkungsgruppe Informationsprozesse (LGI)
 - Informations-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informations-Sicherheitsbeauftragter der HU
 - Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen und administrativen Einrichtungen der HU
 - IT-Beauftragte der Einrichtungen
 - IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen
 - IT-Verfahrensverantwortliche
 - IT-Systemverantwortliche

Die Beteiligung der Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. des Behördlicher Datenschutzbeauftragter der HU (behDSB), der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen von deren Zuständigkeiten bleibt unberührt.

- (2) Die unter Abs. (1) Satz 2 Unterpunkte 4 bis 7 genannten IT-Beauftragten bzw. IT-Verantwortlichen können nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen auch durch eine einzelne Person wahrgenommen werden.

§ 5 Lenkungsgruppe Informationsprozesse

- (1) Die Lenkungsgruppe Informationsprozesse (LGI) erarbeitet die Rahmenbedingungen für die Strategie, die Entwicklung und die Kontrolle grundlegender und einrichtungsübergreifender Informationsprozesse der HU.
- (2) Der LGI gehören von Amts wegen an die Präsidentin oder der Präsident der HU, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Direktorinnen und Direktoren des Computer- und Medienservice und der Universitätsbibliothek. Die Präsidentin oder der Präsident der HU kann in Abstimmung mit den vorbenannten Mitgliedern weitere Mitglieder bestellen.
- (3) Die LGI agiert als Chief Information Office (CIO) Gremium der HU.
- (4) Die LGI kann weitere IT-Gremien zur Beschlussvorbereitung benennen.

§ 6 Informations-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informations-Sicherheitsbeauftragter der HU

- (1) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte der HU ist einrichtungsübergreifend für alle Belange der Informations-Sicherheit an der HU zuständig.
- (2) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte der HU wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HU bestellt.
- (3) Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören:
 - Verantwortung für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Organisation der Informations-Sicherheit innerhalb der HU,
 - Abstimmung der Informations-Sicherheitsziele mit den Zielen der HU,
 - Erstellung und Fortschreibung des Informations-Sicherheitskonzeptes der HU,
 - Ermittlung und Definition der sicherheitsrelevanten Objekte sowie deren potentieller Bedrohung und Risiken,
 - Bewertung der Einrichtungen der HU zum Stand der Umsetzung sowie Weiterentwicklung der Sicherheitsvorschriften,
 - Beratung und Information der UL in allen Fragen der Informations-Sicherheit,
 - Übernahme der Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von Informations-Sicherheitsvorfällen,
 - Initiierung und Kontrolle der Umsetzung von Informations-Sicherheitsmaßnahmen,
 - Planung und Konzeptualisierung der Notfallvorsorge sowie Erstellung eines Notfallhandbuches zur Bewältigung von Notfällen,
 - Einbindung aller Mitglieder der HU in den Informations-Sicherheitsprozess und in die Notfallvorsorge,
 - Zusammenarbeit mit den IT-Sicherheitsbeauftragten.
- (4) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Informations-Sicherheit weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 7 Leiterin bzw. Leiter einer Einrichtung der HU

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Einrichtung der HU (Fakultät, Institut, weitere wissenschaftliche Einrichtung der HU, Zentraleinrichtung oder Abteilung der Universitätsverwaltung) ist für den Einsatz der IT, für die Gewährleistung der Informations-Sicherheit sowie für die Umsetzung und Kontrolle der in dieser Satzung aufgeführten Maßnahmen in ihrer bzw. seiner Einrichtung verantwortlich.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt eine IT-Beauftragte bzw. einen IT-Beauftragten für die Einrichtung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für alle in der Einrichtung geplanten oder eingesetzten IT-Verfahren und IT-Systeme IT-Verfahrensverantwortliche.

§ 8 IT-Beauftragte der Einrichtungen

- (1) IT-Beauftragte der Einrichtungen sind für die IT-Konzeption und deren Umsetzung in ihrem Bereich zuständig.
- (2) IT-Beauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung und Fortentwicklung des IT-Konzepts der Einrichtung,
 - Koordinierung und Beratung der Einrichtungsleitung bezüglich der Planung, der Beschaffung und des Betriebes von IT-Systemen in Abstimmung mit dem CMS,
 - Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Belange der IT in der Einrichtung,
 - Koordinierung der lokalen Netzanbindung,
 - Information und Beratung der IT-Benutzerinnen und -Benutzer der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung von Datennetzen, Hardware und Software,
 - Sicherstellung der korrekten Lizenzierung der in der Einrichtung eingesetzten Software,

- Koordinierung und Anleitung der IT-Systemverantwortlichen der Einrichtung.
- (3) IT-Beauftragte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet des IT- und Medien-Einsatzes und der IT-Nutzung weiterzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 9 IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen

- (1) IT-Sicherheitsbeauftragte sind für alle Belange der IT-Sicherheit im ihr bzw. ihm zugeordneten Verantwortungsbereich zuständig. Sie unterstützen die jeweilige Leiterin bzw. den jeweiligen Leiter bei deren Verantwortlichkeit bezüglich der Informations-Sicherheit.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor des CMS benennt eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. einen IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese bzw. dieser ist für die Einhaltung der IT-Sicherheit im Zusammenhang mit den an der HU durch den CMS zentral angebotenen Diensten zuständig.
- (3) Jeder Einrichtung der HU wird empfohlen, eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. IT-Sicherheitsbeauftragten zu benennen.
- (4) IT-Sicherheitsbeauftragte stimmen sich mit der bzw. dem Informations-Sicherheitsbeauftragten sowie mit der bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten des CMS der HU ab.
- (5) IT-Sicherheitsbeauftragte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der IT-Sicherheit weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 10 IT-Verfahrensverantwortliche

IT-Verfahrensverantwortliche sind für die Organisation der Einführung und des Einsatzes der jeweiligen IT-Verfahren sowie deren informationstechnische Belange einschließlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 11 IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren

- (1) IT-Systemverantwortliche haben die technische Gesamtverantwortung für ein IT-System.
- (2) IT- Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren sind für den technischen Betrieb und die Pflege von IT-Systemen zuständig.
- (3) IT-Systemverantwortliche sind in der Regel gleichzeitig IT-Systemadministratorin bzw. IT-Systemadministrator.
- (4) IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren haben wegen der ihnen zustehenden spezifischen Rechte hinsichtlich der Administration und des Datenzugriffs eine besonders hohe Verantwortung. Sie müssen deswegen gesondert auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Einhaltung der Datensicherheit und Funktionsfähigkeit der IT-Systeme verpflichtet werden.
- (5) IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der der Datensicherheit und des Datenschutzes weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur IT-Organisation der HU tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 26. Oktober 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 22/1996) außer Kraft.